

**Betreuungsvertrag
zwischen Eltern und
Kindertagespflegeperson
zur Förderung von
Kindern in Tagespflege
gem. SGB VIII**

Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Personendaten

Folgender Vertrag wird zwischen

Frau / Herrn (im Folgenden - Kindertagespflegeperson - genannt)

_____, geb. am _____

Anschrift _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

und

Frau / Herrn (Personensorgeberechtigte im Folgenden - Eltern - genannt)

_____, geb. am _____

_____, geb. am _____

Anschrift _____

Weitere Anschrift * _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

im Einvernehmen mit den ggf. im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Angehörigen geschlossen.

Folgendes Kind wird von der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege gem. SGB VIII aufgenommen:

_____, geb. am _____

Liegt ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und dem von ihr zu betreuenden Kind vor: ja nein

* auszufüllen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht zusammenleben

Angaben zum Betreuungsverhältnis

1. Wo wird das Kind betreut?

- Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Kindertagespflegeperson.
- Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Personensorgeberechtigte(n).
- Die Betreuung des Kindes findet in anderen, geeigneten Räumen statt.

2. Erhält das Kind ein Mittagessen während der Betreuungszeit?

- ja
- nein

3. Besucht das Kind zusätzlich zur Kindertagespflege eine weitere Betreuung?

- Kindertageseinrichtung
- Nachschulische Betreuung
- weitere Kindertagespflege
- keine weitere Betreuung

4. Die vorrangig gesprochene Sprache in der Familie ist

5. Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum _____ .

Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für die Zeit der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden.
2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
3. Die Kindertagespflegeperson stellt den Eltern ihr schriftliches Konzept zur Verfügung.
4. Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
5. Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.
6. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich im Sinne des § 8 a SGB VIII (Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdung) eng mit dem Jugendamt und der Servicestelle für Kinderbetreuung und Kindertagespflege zusammen zu arbeiten.
7. Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Eltern werden bei Vertragsabschluss über die Anzahl der betreuten Kinder informiert.
8. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste-Hilfe-am-Kind“. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation entsprechend § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 SGB VIII. Sie verpflichtet sich, mindestens 15 Stunden praxisbezogene Fortbildung im Jahr nachzuweisen.
9. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
10. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 und 99 SGB VIII) statistische Daten an den zuständigen Jugendhilfeträger durch die Kindertagespflegeperson übermittelt werden dürfen.
11. Die Eltern verpflichten sich vor Beginn der Betreuung, der Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes auszuhandigen. (Unbedenklichkeitsbescheinigung wie für Krippe und Kindertagesstätte)

Eingewöhnungsphase

1. Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.
2. Die Tagespflege beginnt mit der Eingewöhnung. Die Eltern wurden über die Wichtigkeit der Eingewöhnungsphase informiert.
3. Es wird keine Eingewöhnungszeit vereinbart, weil

Die Eingewöhnungszeit findet vom _____ bis _____ statt.
 (Bei öffentlich geförderter Tagespflege werden 2 Wochen Eingewöhnung bezahlt).

Regelung zur Betreuungszeit

Für den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

endet am: _____

ist unbefristet

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

Wochentage	von ... Uhr	bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt	_____	_____	

siehe monatliche Abrechnung bei flexibler Arbeitszeit

Bitte beachten:

- bei öffentlich geförderter Tagespflege besteht die Betreuungszeit aus der tatsächlichen beruflichen Abwesenheit plus Fahrtstrecke!

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich zu bringen und abzuholen und Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Entgelt bei nicht öffentlich geförderter Tagespflege

- Die Kindertagespflegeperson erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von _____ € von den Personensorgeberechtigten.
 - Die Kindertagespflegeperson erhält ein Entgelt in Höhe von _____ € pro Stunde von den Personensorgeberechtigten.
 - In dem Entgelt sind die Betriebsausgaben enthalten.¹⁾
-

Entgelt bei öffentlich geförderter Tagespflege

- Die Kindertagespflegeperson erhält ein entsprechendes Entgelt vom örtlichen Jugendamt gemäß der Ausführungsverordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (AVO - Kindertagespflege) vom 28.08.2009 in der jeweils geltenden Fassung. In dem Entgelt sind die Betriebsausgaben/ Aufwendungen enthalten.

(Nur dann kann eine öffentliche Förderung erfolgen, wenn der Vertrag dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt wurde)
-

Aufwendungen

- 1. Folgende Aufwendungen sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern in Höhe von _____ € zusätzlich bezahlt:
-
-

- 2. Folgende Verpflegung/Materialien werden von den Eltern zur Verfügung gestellt:
-
-
-
-

1) Zu den Aufwendungen zählen: anteilige Miet- und Nebenkosten (Instandhaltung, Abfall, Strom, Heizung, Reinigungsmittel), Kosten der Verpflegung, Aufwendungen für pädagogische Materialien, allgemeine Verwaltungskosten (Telefon, Büromaterial, Kontoführung etc.), Fahrtkosten (Ausflüge, Einkauf etc.), Kosten für Einrichtung und Ausstattung, Kosten für die Haftpflicht- und Sozialversicherung, Fort- und Weiterbildungskosten.

Nebenabreden

1. (bei nicht geförderter Tagespflege)

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Eltern eine Rechnung auszustellen.

2. (bei geförderter Tagespflege + nicht geförderter Tagespflege)

Sollte es zu einer Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit kommen, sind die zusätzlich geleisteten Betreuungszeiten mit _____ € pro Stunde zu honorieren. Dieser Betreuungsbetrag wird **nicht** vom öffentlichen Träger übernommen.

(2)

3. Steuerrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien zu beachten.

4. Es gelten die folgenden Sonderregelungen:

Zahlungsmodalität bei öffentlich geförderter Tagespflege:

1. Das Entgelt ist monatlich vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Entgelt erst zahlen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen (Vertrag, Antrag auf Förderung, Anlage 2, 2.1, 3)

2. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe überweist das Entgelt auf folgendes Konto:

KontoinhaberIn: _____

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

Die Eltern verpflichten sich in Vorlage zu treten, wenn bei Betreuungsbeginn die vollständigen Unterlagen nicht vorliegen und somit ein Bewilligungsbescheid nicht erstellt werden kann.

Zahlungsmodalität bei nicht öffentlich geförderter Tagespflege:

1. Die Eltern überweisen das Entgelt auf folgendes Konto:

KontoinhaberIn: _____

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

2. Die Zahlungen bei privater Finanzierung erfolgen jeweils zum:

Ersten eines Monats

Fünften eines Monats

Bei Nichtzahlung bis zum 10. des Monats, kann die Tagespflegeperson den Vertrag fristlos kündigen.

2) Alle Einnahmen der Kindertagespflegepersonen unterliegen der Steuer- und der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Von der Besteuerung sind die angemessenen hälftigen Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 SGB VIII i.V. mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 AVO-Kindertagespflege ausgeschlossen.

Erkrankung des Tageskindes ³⁾

1. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen.
2. Zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes vereinbart:

3. Treten während der Betreuungszeiten beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.
 4. Die Kindertagespflegeperson wird über für die Tagespflege relevante Erkrankungen und Beeinträchtigungen des Tageskindes informiert.
 5. Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind einen Arzt/ eine Ärztin oder ein Krankenhaus, welche von den Eltern in der Vollmacht benannt sind, aufzusuchen. Die Eltern/ Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt sowie differenzierte Angaben des behandelnden Arztes bekannt.
- Arzttermine sind grundsätzlich von den Eltern wahrzunehmen.
- In Einzelfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Kindertagespflegeperson.
6. Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und/ oder auf ärztliche Anordnung dem Kind/ den Kindern Medikamente verabreichen:
- ja nein wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt.

3) Die Eltern eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat (§ 45 SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Eltern vom Arbeitgeber ggf. von der Arbeit freigestellt werden.

Urlaub, Ausfalltage bei geförderter Tagespflege

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub bzw. Ausfallzeiten rechtzeitig miteinander ab.

Die Tagespflegeperson verfügt über einen Anspruch von vier Wochen/ Jahr betreuungsfreie Zeit.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege ist der Urlaub bzw. die Ausfallszeit der Kindertagespflegeperson dem örtlichen Jugendamt zeitnah mitzuteilen.

- Es gelten folgende besondere Regelungen:

- Die Kindertagespflegeperson wird ggf. vertreten durch: Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertretung

Die Gewährung des Tagespflegegeldes im engeren Sinne gilt auch für die Dauer von sechs Wochen in Zeiten des krankheitsbedingten Ausfalls, soweit nicht ein Anspruch auf Kranken- oder Krankentagegeld besteht. Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten vgl. § 11 Abs. 2 AVO - Kindertagespflege.

Urlaub, Ausfalltage und freie Tage bei nicht geförderter Tagespflege

1. Kürzungen des Entgeltes/ der Aufwendungen wegen Krankheit, Urlaub, Feiertagen und anderen Abwesenheiten des Tageskindes sind schriftlich zu vereinbaren.
2. Eine nicht genutzte Betreuungszeit der Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Entgeltes/ der Aufwendungen.
3. Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit _____ € pro Stunde/ pro Tag berechnet.
4. Kürzungen wegen Feiertagen, Urlaubs und anderer Abwesenheit des Tageskindes gelten wie folgt:

Eine Kürzung des Entgeltes/der Aufwendungen wird nicht vorgenommen.

Kürzung des Entgeltes um _____ € pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um _____ € pro Stunde/Tag

Kürzung des Entgeltes um _____ % pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um _____ % pro Stunde/Tag

sonstige Vereinbarung:

5. Ist das Tageskind länger als _____ Betreuungstage hintereinander krank, gilt folgende Vereinbarung:

Eine Kürzung des Entgeltes/ der Aufwendungen wird nicht vorgenommen.

Kürzung des Entgeltes um _____ Euro pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um _____ € pro Stunde/Tag

Kürzung des Entgeltes um _____ % pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um _____ % pro Stunde/Tag

sonstige Vereinbarung:

6. Kürzungen wegen Feiertagen, Ausfallzeiten, Krankheit und anderen Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson werden wie folgt geregelt:

Kürzung des Entgeltes/der Aufwendungen wird nicht vorgenommen.

Das Entgelt/ die Aufwendungen werden bis _____ Tage im Jahr weitergezahlt.

Kürzung des Entgeltes um _____ € pro Stunde/ Tag; der Aufwendungen um _____ € pro Stunde/ Tag

Kürzung des Entgeltes um _____ % pro Stunde/ Tag; der Aufwendungen um _____ % pro Stunde/ Tag

sonstige Vereinbarungen:

Die Kindertagespflegeperson stellt für ihre Ausfallzeiten/für freie Tage eine Vertretung zur Verfügung:

ja nein

Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer der Vertretung:

7. Wird eine Vertretung durch die Kindertagespflegeperson gestellt, tragen die Eltern entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen nur die Kosten für eine Betreuungsperson. Nachfolgende Regelung wird vereinbart:

Die Kindertagespflegeperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertretung ihr Betreuungsgeld erhält.

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vertretung ihr Betreuungsgeld erhält.

Haftung und Versicherung

1. Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, und sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz.

Zur Aufsichtssituation in Bezug auf Bringen/ Abholen und Übergabe des Tageskindes wird Folgendes besonders vereinbart:

- Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Weggang der Person, die das Kind gebracht hat und endet mit der Ankunft der Person, die das Kind abholt.
-

-
2. Die Kindertagespflegeperson hat aufgrund der übernommenen Aufsichtspflicht eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die diese Tätigkeit mitversichert/ ausschließlich versichert.
Die Versicherung ist bei folgendem Versicherungsträger/ über folgende Tagespflegeorganisation abgeschlossen:

-
3. Bei einem Unfallschaden ist, wenn eine öffentliche Förderung vorliegt, die **Unfallkasse des Saarlandes** als Unfallversicherungsträger zuständig.

Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

1. Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
2. Es wird vereinbart, dass mindestens alle _____ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes stattfindet.
3. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson:

Erreichbarkeit

Die Eltern teilen der Tagespflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit.

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten unter folgender Adresse / Telefonnummer zu erreichen:

Sind die Eltern **nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

Abholen des Kindes

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Tagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Eltern eine Person auch telefonisch benennen):

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Tagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Transport des Kindes

Die Tagespflegeperson oder eine von den Eltern beauftragte Person ist berechtigt,

- das Tagespflegekind angeschnallt und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in ihrem Pkw zu transportieren.

Persönlichkeitsrechte

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, zu Erinnerungs- und Dokumentationszwecken

- Bilder und Videoaufnahmen anzufertigen.
- Eine Veröffentlichung oder Abgabe zu Präsentations- oder Werbezwecken o. ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. In der Eingewöhnungsphase können beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Nennung von Gründen schriftlich das Vertragsverhältnis kündigen.
Zu viel gezahlte Leistungen müssen zurückgezahlt werden.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.
3. Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung.
Damit wird nicht das Recht der Eltern eingeschränkt, sich jederzeit ihr Kind von der Kindertagespflegeperson aushändigen zu lassen.
4. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Nebenabsprachen bezüglich Kündigungsfrist:

-
5. Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.
 6. Bei grobem Verstoß ist eine fristlose Kündigung möglich. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und der Grund der Kündigung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 7. Bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen haben beide Vertragsparteien die sich aus dem Vertrag noch ergebenden Leistungen zu erfüllen.

Hinweis: Bei Wegfall der Voraussetzungen zur Förderung werden die Zahlungen des öffentlichen Trägers sofort eingestellt. Versäumte Kündigungsfristen werden nicht erstattet. Die Förderung findet nur so lange statt, wie das Kind tatsächlich durch die Kindertagespflegeperson betreut wird.

Informations- und Schweigepflicht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsaushändigung bei öffentlicher Förderung

Dieser Vertrag ist **bei einem** Antrag auf **öffentlicher Förderung** dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Kindertagespflegeperson

* Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile den Vertrag unterschreiben

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/ wir

Name der/ des Sorgeberechtigten: _____

Anschrift:

als Sorgeberechtigte/r des Kindes

geb. am

Frau / Herr

Name

Anschrift

in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

_____, den _____

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Name und Anschrift des Arztes/ der Ärztin:

